



**Bericht  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

110925 / 853.00

**Auftrag**                      **Oliver Hohl und Mitunterzeichnende**

ZUR

**Überarbeitung des Gesetzes über die Abwasseranlagen**

**Antrag**

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

**Begründung**

**1. Ausgangslage**

Mit Botschaft Nr. 14/2000 "Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen" beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung eine Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen (RB 631) sowie die Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (RB 633). Der Gemeinderat wies das Geschäft an den Stadtrat zurück.

Mit Botschaft Nr. 15/2003 "Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen; Einführung der Kanalgebühr" wurde die Gesetzesanpassung erneut sowie zusätzlich die Einführung der Kanalgebühr beantragt. Der Gemeinderat lehnte in seiner Sitzung vom 17. März 2003 auch diese Vorlage ab.





In der Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurde die Teilrevision des Gesetzes und Einführung einer Benutzungsgebühr abgelehnt; ebenso wie in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 (Neuaufgabe der Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen/Einführung einer Benutzungsgebühr).

## 2. **Beschluss der Regierung**

Mit Beschluss vom 15. November 2016 (Protokoll Nr. 1006) änderte die Regierung das Gesetz über die Abwasseranlagen vom 7. Februar 1971 (RB 631) und die Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen vom 11. Mai 1973 (RB 633) gemäss der von ihr erlassenen Ersatzregelung betreffend Erhebung kostendeckender und verursachergerechter Abwassergebühren für die Stadt Chur und setzte diese auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Begründet wurde dieser Eingriff in die Gemeindeautonomie hauptsächlich mit der seit vielen Jahren bestehenden, bundesrechtswidrigen Lösung und mit dem Hinweis auf die Gefahr, dass Unterhaltsarbeiten an der Abwasseranlage nicht mehr durchgeführt werden können. Zudem berief sich die Regierung auf ihre gemäss Kantonsverfassung und Gemeindegesetz zustehende Aufsichtspflicht gegenüber Gemeinden, die kantonale und eidgenössische Gesetze und Verordnungen nicht korrekt vollziehen. Der Beschluss mit der Ersatzregelung wurde im städtischen Amtsblatt vom 9. Dezember 2016 publiziert und ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

### 2.1 **Wortlaut der Ersatzregelung**

Die von der Regierung beschlossene Ersatzregelung lautet wie folgt (Änderungen in fetter Schrift):

#### **Gesetz über die Abwasseranlagen vom 7. Februar 1971**

Art. 10 Finanzierung, Grundsatz

Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt folgende Beiträge und Gebühren:

- a) einen einmaligen Kanalbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz;
- b) einen einmaligen Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage;
- c) eine jährliche, **mengenabhängige** Klärg Gebühr für Betrieb, Unterhalt **und Werterhalt** der Abwasserreinigungsanlage **und des Kanalisationsnetzes**.



## Art. 11 Finanzierung, Bemessung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Ansätzen.

### a) Abwasserreinigungsanlage und Kanalisationsnetz

<sup>2</sup> Die für den Bau, Betrieb, **Unterhalt und Werterhalt** der Abwasserreinigungsanlage und **des Kanalisationsnetzes** erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch einen einmaligen bei den Gebäudeeigentümern erhobenen Klärbeitrag von maximal 8 ‰ des Gebäude-Versicherungswertes;
2. durch einen gleichen, bei der Bauherrschaft erhobenen Klärbeitrag bei Neubauten;
- 2.<sup>bis</sup> **durch einen einmaligen Kanalbeitrag in Form einer Anschlussgebühr. Gebäude, die schon an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind, haben für die bestehenden Kanalanlagen keinen Beitrag zu bezahlen. Hingegen ist bei baulichen Veränderungen, die einen Mehranfall von abzuleitendem Wasser mit sich bringen, ein angemessener zusätzlicher Beitrag zu entrichten.**
3. durch eine Klärggebühr **von Fr. 1.35 bis Fr. 2.60 je m<sup>3</sup> Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung** zur Deckung der jährlich anfallenden **Auslagen für Betrieb, Unterhalt und Werterhalt**. Diese Klärggebühr wird in Form eines Zuschlages zum Wasserzins erhoben.

b) Aufgehoben (bzw. erfasst in lit. a)

<sup>3</sup> Aufgehoben (bzw. verschoben in Abs. 2 Ziff. 2.<sup>bis</sup>)

c) Zuständigkeit, Höhe der Abgaben

<sup>4</sup> Die Abgaben und ihre Fälligkeit werden durch den Gemeinderat nach den obgenannten Grundsätzen festgelegt. Die Höhe des Klärbeitrages, der Klärggebühr und des Kanalbeitrages hat sich nach dem zweckbedingten Bedarf zu richten.

## **Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen vom 11. Mai 1973**

### Art. 3 Klärggebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der **Auslagen für Betrieb, Unterhalt und Werterhalt** der Abwasserreinigungsanlage **und des Kanalisationsnetzes** wird eine jährliche Klärggebühr erhoben. Diese beträgt ab

1. Januar 2017 **Fr. 1.35** je m<sup>3</sup> Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung.

## 2.2 **Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen**

In Ziffer 5 ihres Beschlusses vom 15. November 2016 hielt die Regierung fest, dem Stadtrat werde empfohlen, die Bestimmungen über die Finanzierung der Abwasserentsorgung bei Gelegenheit zu überarbeiten und dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten erneut eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Dabei sei die Empfehlung des Preisüberwachers zur Einführung einer Regenwassergebühr bzw. einer Gebühr für befestigte Flächen zu prüfen. Weiter werde dem Stadtrat empfohlen, eine gesetzliche Regelung vorzusehen, wonach sich die Höhe der Abwassergebühren nach dem Finanzbedarf für die Abwasserentsorgung richtet, der mit einem Planungsmodell zu ermitteln ist.



### **3. Weiteres Vorgehen**

#### **3.1 Rechtsgrundlagen gemäss Ersatzregelung beibehalten**

Wie bereits oben aufgezeigt, hat die seit dem 1. Januar 2017 in Kraft stehende Ersatzregelung eine sehr lange und mühevollere Entstehungsgeschichte hinter sich. Es wäre daher leichtfertig, wenn der Stadtrat diese Bestimmungen erneut überarbeitet. Der Stadtrat möchte während der nächsten vier Jahre Erfahrungen sammeln. Erst dann soll der Entscheidung gefällt werden, ob das Gesetz überarbeitet werden muss oder nicht.

#### **3.2 Weitere Anmerkungen zum Auftrag**

Mit **Ziffer 2 lit. a** des Auftrags vom 18. Mai 2017 wird verlangt, Betrieben mit viel Frischwasserbezug, die keine oder nur eine geringe Belastung des Abwassersystems verursachen, sei eine sachgerechte Möglichkeit der Entlastung zu bieten. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass diesem Antrag bereits heute umfassend Nachachtung verschafft wird. So sieht Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen unter dem Randtitel "Industrie und Gewerbe" vor, dass der Stadtrat für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die entweder besonders schwer zu verarbeitendes Abwasser liefern (Abs. 1), oder die grössere Mengen von bezogenem Wasser nach Gebrauch nicht der öffentlichen Kanalisation zuführen (Abs. 2), sachgerechte Lösungen zu treffen hat. Bei letzteren Betrieben - die im Auftrag Oliver Hohl konkret angesprochen werden - kann auf Gesuch hin und bei Vorliegen der entsprechenden Installationen (mehrere Wasserzähler) eine Herabsetzung der gebührenpflichtigen Wassermenge bewilligt werden. Diese Regelung kommt heute bereits bei verschiedenen Betrieben zur Anwendung. Im Rahmen einer allfälligen Teilrevision sind allenfalls Systematik, Inhalt und Form dieser Verordnungsbestimmung zu prüfen.

Mit **Ziffer 2 lit. b** des Auftrags vom 18. Mai 2017 wird beantragt, die öffentlichen Körperschaften wie Gemeinde und Kanton entsprechend ihrer Belastung des Abwassersystems durch Abführen von Meteorwasser auf öffentlichem Grund ihren Anteil durch Gebühren mittragen zu lassen.



In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Stimmbevölkerung bereits einmal eine Lösung abgelehnt hat, wonach das Versickern von Meteorwasser bei der Gebührenhöhe berücksichtigt werden sollte. Gemäss Botschaft zur Volksabstimmung vom 23. September 2012 war in Art. 11b des Gesetzes über die Abwasseranlagen unter dem Randtitel "Ermässigung der Kanalanschlussgebühr" folgende Bestimmung vorgesehen:

<sup>1</sup> Bei Versickerung oder Retention des Meteorwassers wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt ermässigt:

- a) Ermässigung von 100% bei vollständiger Versickerung ohne Ableitung;
- b) Ermässigung von 70% bei wesentlicher Versickerung der befestigten Flächen;
- c) Ermässigung von 30% bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Beläge oder wirksamer Retention, jedoch mit Oberflächenwassereinlauf.

<sup>2</sup> Eine Kumulation der Ermässigungsgründe ist ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Bestimmung enthielt immerhin ein gewisses Anreizsystem für alle Grundeigentümer, das unverschmutzte Meteorwasser möglichst versickern zu lassen. Der Stadtrat ist bereit, dieses Thema noch einmal aufzunehmen und auch eine neue "Regenwassergebühr", wie dies bereits in der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 9. August 2016 angeregt wird, zu prüfen. Gemäss Art. 60a Abs. 1 lit. a Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist bei der Ausgestaltung der Abgaben die Art und die Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_275/2009 vom 26. Oktober 2010, E. 6.2, mit Hinweisen). Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen. Eine "Regenwassergebühr" jedoch einzig – wie im Auftrag beantragt – auf das Grundeigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Kanton und Gemeinde zu beschränken und Private auszuklammern, ist abzulehnen, da dies insbesondere nicht dem Verursacherprinzip entspricht. Massstab für eine solche neue Gebühr können nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern einzig der Grad der Versiegelung der Böden, zonenspezifische Faktoren etc. sein. Vorauszuschicken ist, dass es nicht leicht sein dürfte, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Lösung zu finden, die sich auch ohne grossen administrativen Aufwand umsetzen lässt. Gerade die Versiegelung und allfällige spätere Änderungen jedes einzelnen Grundstücks in der Stadt festzustellen, ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Der Gewässerschutz bei der Entwässerung von Regenwasser auf Verkehrswegen (Strassen, Plätze, Wege, etc.) wiederum richtet sich im Übrigen nach der einschlägigen Wegleitung des Bunds (BAFU).



**Ziffer 3** des Auftrags vom 18. Mai 2017 kann sich der Stadtrat anschliessen, dass er bereit ist, die Spezialfinanzierung Abwasser als separates Papier der Rechnung beizulegen.

### **3.3 Schlussbemerkungen**

Für Erweiterung, Sanierung und Unterhalt des rund 130 km langen städtischen Abwassernetzes wird durch den Regierungsbeschluss der Ersatzregelung mit zweckgebundenen Mehreinnahmen von insgesamt rund 2.2 Mio. Franken gerechnet. Nach Abschluss der Jahresrechnung 2017 werden dazu im Jahr 2018 die ersten definitiven Zahlen vorliegen. Eine aussagekräftige Stellungnahme kann etwa vier Jahre nach Einführung der Benutzungsgebühr gemacht werden.

Als Ausgleich für die Erhöhung der Klärggebühr (Benutzungsgebühr) von Fr. 0.75 auf Fr. 1.35/m<sup>3</sup> hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 beschlossen, den Steuersatz per 1. Januar 2017 von 90 % auf 88 % zu senken. Davon profitiert zwar nur ein Teil der Bevölkerung, jedoch hat sich damit eine weitere politische Diskussion über die Höhe der Klärggebühr bis auf weiteres erledigt.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Gebühren (Frischwasser, Klärggebühr) der Stadt Chur im gesamtschweizerischen Vergleich noch immer unter dem Durchschnittswert liegen.

Aufgrund dieser Ausführungen erachtet der Stadtrat eine Überarbeitung des Gesetzes frühestens in vier Jahren als zielführend. Der bestehende Erlass trägt der verursachergerechten Gebührenerhebung bereits heute Rechnung. Der Stadtrat ist im Rahmen einer allfälligen Revision auch bereit, das Thema Meteorwasser nochmals zu prüfen, doch lehnt er eine Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften ab. Hinsichtlich Spezialfinanzierung ist der Stadtrat bereit, diese als separates Dokument der Jahresrechnung beizulegen.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 21. November 2017

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

**Aktenauflage**

- Beschluss der Regierung vom 15. November 2016 (Protokoll Nr. 1006)
- Tabelle zukünftiger Investitionsbedarf und Werterhaltung



**Bürgerlich - Demokratische Partei (BDP) Chur**  
**Partida burgais - democratica (PBD) da Cuira**  
**Partito borghese - democratico (PBD) di Coira**

## **Auftrag Oliver Hohl zur Überarbeitung des Gesetzes über die Abwasseranlagen**

Die Churer Stimmbürger haben die Überarbeitung des Gesetzes über die Abwasseranlagen bereits zweimal abgelehnt. Ende 2016 wurde schliesslich vom Kanton die Erhöhung der Abwassergebühren verordnet. Als Kompensation der zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung der Gebühr hat der Gemeinderat den Steuerfuss für das Jahr 2017 auf 88% der einfachen Kantonssteuer gesenkt.

Die nun geltende Gebühr berücksichtigt das Verursacherprinzip nur unzureichend. Insbesondere Gewerbebetriebe, welche viel Wasser benötigen, dieses jedoch nicht ins Abwassersystem leiten (Bsp. Bäckereien, Wäschereien, Gärtnereien etc.) werden nach der Erhöhung unverhältnismässig stark belastet. Die Stadt Chur und der Kanton Graubünden hingegen, welche das Abwassersystem massiv belasten, weil das Meteorwasser auf öffentlichem Grund (Bsp. Strassen) nicht versickert, sondern über das Abwassersystem in und durch die ARA geschleust wird (was zudem den Reinigungsprozess in der ARA deutlich verteuert) werden von der Gebühr verschont.

Die neue Gebühr muss neben verursachergerecht auch kostendeckend sein. Aktuell ist es dem Gemeinderat zu wenig transparent, welche Ausgaben der Stadt den neuen, höheren Gebühren gegenüberstehen.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat entsprechend

1. Das Gesetz über die Abwasseranlagen den neuen Gegebenheiten entsprechend zu überarbeiten.
2. Eine verursachergerechte Bemessungsgrundlage zu erarbeiten, welche unter anderem berücksichtigt
  - a. Dass Betrieben mit viel Frischwasserbezug, ohne oder mit geringer Belastung des Abwassersystems zu verursachen, eine sachgerechte Möglichkeit der Entlastung geboten wird.
  - b. Dass die Öffentlichen Körperschaften (insbesondere Gemeinde und Kanton) entsprechend ihrer Belastung des Abwassersystems durch Abführen von Meteorwasser auf öffentlichem Grund ihren Anteil durch Gebühren mittragen.
3. Dem Gemeinderat die zu erwartenden Kosten inklusive Investitionsplanung für die kommenden Jahre zu unterbreiten, um die Gebührenhöhe zu plausibilisieren.

Chur, den 18. Mai 2017

Oliver Hohl, Fraktionspräsident der BDP Gemeinderatsfraktion



**Stadt Chur**

Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatsitzung vom

18.5.2017

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Auftrag zur Überarbeitung des Gesetzes über die Abwasseranlagen

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

| Name                            | Partei            | eingesehen (Visum) | Unterschrift       |
|---------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| Bischof Xenia                   | SP                | Bsi                |                    |
| Cahannes Romano                 | CVP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS | SVP               | me                 | <i>[Signature]</i> |
| Decurtins Guido                 | SP                |                    |                    |
| Gartmann-Albin Tina             | SP                |                    |                    |
| Grass Stefan, Ing. HTL          | SP                |                    |                    |
| Hegner Walter                   | SVP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Hohl Oliver                     | BDP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Hunger Hanspeter                | SVP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Infanger Dominik, Dr. iur.      | FDP               |                    |                    |
| Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.   | GLP               |                    |                    |
| Maissen Carla, Dr. med.         | CVP               |                    |                    |
| Mazzetta Anita                  | Freie Liste Verda |                    |                    |
| Meier Adrian J.                 | Freie Liste Verda |                    |                    |
| Menge Jean-Pierre, Dr. iur.     | SP                |                    |                    |
| Mengiardi Andri, Dr. iur.       | FDP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Meuli Hans Martin, Dr.          | FDP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Rettich Urs                     | SVP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Senn Meili Claudio              | SP                |                    |                    |
| Tscholl Marco                   | BDP               |                    | <i>[Signature]</i> |
| Widmer-Spreiter Martha          | BDP               |                    | <i>[Signature]</i> |

Datum: \_\_\_\_\_